

Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 4. Dezember 2015

Nummer 12 | 25. Jahrgang | Woche 49

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 2 bis 7



In allen Gemeinden des Amtes Oder-Welse bereiten sich die Einwohner derzeit auf das Weihnachtsfest vor. Adventsmärkte, Chorsingen oder Bastelnachmittage bringen die Menschen zwischen Schönöw und Stützkow zusammen. Aber nicht nur zu Weihnachten sind für Kinder Besuche auf dem Bauernhof interessant (kleines Foto, Archiv). Wie in Landin nutzen auch andere Einrichtungen die Gelegenheit, ihre Heimat nach dem Motto „Vom Feld/Stall auf den Tisch“ zu erkunden.



Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

- Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2015, Bekanntmachungsanordnung.....Seite 3
- Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für die Haushaltsjahre 2015/2016, Bekanntmachungsanordnung.....Seite 3
- Abstimmungsbekanntmachung.....Seite 5
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung.....Seite 6

Informationen aus den Sitzungen

- Information aus der 4. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse vom 17.11.2015.....Seite 6

– Ende des amtlichen Teils –

II. Nichtamtlicher Teil

- Pomerania Stettin.....Seite 7
- Computerkabinett Pinnow.....Seite 7
- Traföhäuschen Briest.....Seite 8
- Modell-EVTZ Unteres OdertalSeite 8
- Kurzmeldungen.....Seite 8
- 100. Geburtstag Oskar Viert.....Seite 10
- Weihnachtsgrüße.....Seite 10
- Hochzeiten.....Seite 10
- Termine.....Seite 10
- Rapsblütentage VorbereitungSeite 11

– Ende des nichtamtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 17.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.046.700 €
	ordentlichen Aufwendungen auf	4.081.700 €
	außerordentlichen Erträge auf	0 €
	außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	4.175.200 €
	Auszahlungen auf	4.322.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.117.400 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.125.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	57.800 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	197.400 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage wird auf **50,79 v. H.** der für das Haushaltsjahr 2015 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Für die amtsangehörigen Gemeinden Passow und Pinnow wird zur Finanzierung der nicht gedeckten Aufwendungen / Auszahlungen ihrer übertragenen Kindertagesstätten gem. § 139 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Mehrbelastung als differenzierte Amtsumlage erhoben.

Als Maßstab für die Verteilung des Finanzbedarfs wird entsprechend der Kinderzahl auf Grundlage der Kapazität der Einrichtungen ein Umlagebetrag in Höhe von 578,18 €/je Kind festgesetzt:

Gemeinde	Kapazität Kinder	Betrag der Umlage in EURO
Pinnow	110	63.600 €
Passow	110	63.600 €

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf einen Betrag größer als 50.000 € festgesetzt und für außerordentliche Aufwendungen auf einen Betrag größer als 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen der Aufwandsarten 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58 und 59 und für Auszahlungen der Auszahlungsarten 70, 71, 72, 73, 74, 75, 78 und 79 die der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 40.000 € je Produktkonto festgesetzt.
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 100 € bedürfen keiner Entscheidung.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

Pinnow, den 18.11.2015

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2015, beschlossen am 17.11.2015, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 18.11.2015

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für die Haushaltsjahre 2015/2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.10.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2015 2.433.800 €	2016 2.431.700 €
----	--	----------------------------	----------------------------

I. Amtlicher Teil

ordentlichen Aufwendungen auf	2.767.000 €	2.424.300 €
außerordentlichen Erträge auf	309.400 €	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.500 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	4.175.200 €	2.412.800 €
Auszahlungen auf	3.671.100 €	2.313.400 €
festgesetzt.		
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.403.200 €	2.090.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.224.300 €	1.885.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	898.200 €	322.700 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	436.100 €	286.600 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	873.800 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.010.700 €	141.600 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Für die Jahre 2015 und 2016 werden keine Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt werden, betragen:

	2015	2016
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.	315 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.	320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird für 2015 und für 2016 auf je 50.000 € festgesetzt und für außerordentliche Aufwendungen 2015 und 2016 auf je einen Betrag größer als 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500.000 € für 2015 und auf 500.000 € für 2016 festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen der Aufwandsarten 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58 und 59 und für Auszahlungen der Auszahlungsarten 70, 71, 72, 73, 74, 75, 78 und 79 die der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000 € je Produktkonto für 2015 und auf 25.000 € je Produktkonto für 2016 festgesetzt.
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 100 € bedürfen keiner Entscheidung.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden

bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 100.000 € beim ordentlichen Ergebnis auf 433.200 € für 2015 und auf 100.000 € für 2016 festgesetzt.
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen für 2015 auf 50.000 € und auf 50.000 € für 2016 festgesetzt.

Pinnow, den 16.10.2015

Detlef Krause
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow, beschlossen am 15.10.2015 für die Haushaltsjahre 2015/ 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.
 Nach § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 16.10.2015

Detlef Krause
 Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Amt Oder-Welse
 für die Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg
 Stimmkreis: 12 – Uckermark II

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **7. Juli 2000** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 6. Juli 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Amt Oder-Welse Einwohnermeldeamt Gutshof 1 16278 Pinnow	dienstags 09:00 – 12:00 und 12:30 bis 18:00 Uhr donnerstags 09:00 bis 12:00 und 12:30 bis 17:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

- 1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen**

I. Amtlicher Teil

das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

2. den aktuellen Windkrafteerlass Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Thomas Jacob
Glietzer Dorfstraße 11
15913 Märkische Heide

Stellvertreter:

Charis Riemer
Dorfstraße 27 b
16818 Netzeband

Hans-Jürgen Klemm
Havelstraße 9
16348 Wandlitz

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim
Klein-Bademeuseler Straße 21
03149 Forst (Lausitz)

Rainer Ebeling
Angermünder Straße 2
16278 Angermünde

Waltraud Plarre
Neuhäuser Straße 18
14797 Kloster Lehnin OT Lehnin

Dr. Winfried Ludwig
Wilmsdorfer Straße 24
14547 Beelitz OT Fichtenwalde

Dr. Regina Pankrath
Zur Dorfstraße 11
15806 Zossen OT Schünow

Wolfgang Loof
Lindower Dorfstraße 25
14913 Niedergörsdorf OT Lindow

Lutz Ittermann
Kräuterweg 12
15518 Steinhöfel

Pinnow, den 16.11.2015

(Dienstsiegel)

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Die Abstimmungsbehörde

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes **jährlich bis zum 31. März** folgende Daten zu **Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:**

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen

nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Widersprüche sind einzureichen beim

**Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow**

Der Widerspruch bedarf keiner Begründung und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

Pinnow, den 20.11.2015

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Informationen aus den Sitzungen

Der Inhalt der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzungen ist im Bürgerinformationssystem des Amtes Oder-Welse einzusehen.

Information aus der 4. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse vom 17.11.2015

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV91/2015/007

Haushaltssatzung 2015
Vorlage beschlossen

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

– Ende des amtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor, Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 0

Aktionsplangemeinden bereiten sich auf Interreg-V-Programm vor

In den vergangenen Jahren hat sich der Wirtschaftsraum Unteres Odertal auf polnischer und deutscher Seite gut entwickelt – nicht zuletzt dank der Fördermittel aus dem Interreg IV Programm der Pomerania. Nunmehr läuft Interreg V. Die Gemeinden des grenzüberschreitenden Aktionsplans haben sich auf die Antragstellung vorbereitet und Projekte und Vorhaben zu den vier Themen Jugend und Wirtschaft, Tourismus und Marketing, Bildung und Sprache sowie Infrastruktur und Daseinsvorsorge zusammengestellt. Die geplanten Maßnahmen haben ein finanzielles Volumen von insgesamt etwa 60 Millionen Euro. Konkrete Vorhaben sind in der Broschüre „Charrette“ zusammengestellt. Die vergangenen Wochen nutzten Vertreter der Aktionsplangemeinden unter der Leitung von Oder-Welse-Amtsleiter Detlef Krause und der Bürgermeisterin von Kolbaskowo, Malgorzata Schwarz, die Gelegenheit, die aufgeführten Projekte bei den Pomerania-Vertretungen in Löcknitz und Szczecin vorzustellen und sich über die Anforderungen für die Antragstellung im seit November laufenden Projektzeitraum zu informieren. So ist aus dem vormals operativen Programm ein Kooperationsprogramm geworden, das



Die touristische Infrastruktur über Ländergrenzen hinweg steht auch in der aktuellen Förderperiode auf der Prioritätenliste der deutschen und polnischen Gemeinden.

vor allem nachhaltige Zusammenarbeit unterstützen soll. Ein Vorhaben kann nicht mehr einfach mit dem Ende des Projektzeitraums auslaufen, sondern muss von vornherein darüber hinaus ausgerichtet sein. Neben dem Zeitraum für die Antragstellung ändert sich außerdem das Verfahren zur Bewertung der eingereichten Anträge auf Förderfähigkeit. Für den größtmöglichen Erfolg

gab es für die Aktionsplanvertreter wertvolle Hinweise. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Frühkindliche Sprachvermittlung mit zusätzlichen Lehrkräften, Lehrmaterialien und Begegnungen, das Radwegeskreuz im Unteren Odertal, die touristische Entwicklung der Wirtschaftsregion Unteres Odertal, die Entwicklung wassertouristischer Angebote, die Sanierung von

historischen Gebäuden und Kirchen, die grenzüberschreitende Vermarktung von Gewerbegebieten, Berufspraktika für Schüler, Kultur-, Freizeit- und Sportzentren sowie der Brand- und Katastrophenschutz. Mit den Erkenntnissen aus den Pomerania-Beratungen werden nun die Maßnahmenlisten von den Gemeinden überarbeitet und die Anträge vorbereitet.

Neue Verbindung zur weiten Welt – Hard- und Software für Schule

Nachdem die Passower Grundschüler bereits seit Schuljahresbeginn ihr neues Computerkabinett nutzen konnten, ist es nun auch in Pinnow so weit. Identisch zur Ausstattung in der Cornelia-Funke-Grundschule verfügen die Wilhelm-Busch-Grundschüler ebenfalls über zwölf Schülerarbeitsplätze sowie einen Lehrerarbeitsplatz mit Zugriffsmöglichkeiten auf alle Rechner.

Hard- und Software sind baugleich, so dass für alle Nutzer gleiche Bedingungen geschaffen wurden, um den Umgang mit moderner Technik in allen Unterrichtsbereichen zu erlernen, anzuwenden und die Schüler so fit für zukünftige Herausforderungen zu machen. Großer Wert wurde dabei auf die Sicherheit von Schülern und deren Daten vor Verlust oder Schadprogrammen gelegt.

Sprühkunstwerk erfreut nicht nur Briester

Die Natur hat ihr Herbstkleid nach und nach abgelegt, da leuchtet es im Passower Ortsteil Briest nun umso mehr: Graffiti-Künstler Marco Brzozowski hat sein Versprechen wahr gemacht und die Gestaltung des Trafohäuschens mitten im Ort

umgesetzt. Nun strahlt eine sommerliche Blütenpracht mit Korn- und Mohnblumen weithin und von allen vier Seiten, der Schriftzug „Briest“ gibt den lokalen Bezug. Etwa 23 Quadratmeter ist das blumige Kunstwerk an der Hauptstraße groß.



Unteres Odertal als Modellregion für grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Im November weilten Dr. Katharina Erdmenger (links), Referatsleiterin Europäische Raumentwicklung/Territorialer Zusammenhalt im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, und Dr. Sabine Zillmer (Mitte) von der europaweit agierenden Beratungsagentur Spatial Foresight, beim Vorsitzenden der Lenkungsgruppe des Grenzüberschreitenden Aktionsplans, Oder-Welse-Amtsleiter Detlef Krause in Pinnow. Hintergrund war die Überlegung, den zukünftigen Europäischen Verbund für Territoriale

Zusammenarbeit (EVTZ) im Wirtschaftsraum Unteres Odertal als eine von drei Modellregionen im Rahmen einer Studie im Auftrag des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu begleiten. Derzeit laufen in den Gemeindevertretungen auf beiden Seiten der Oder die Beschlussfassungen zur Beteiligung. Im Amt Oder-Welse haben bereits alle Gemeinden ihre Zustimmung erteilt. Mitte des kommenden Jahres sollen die Satzung und Vereinbarungen eingereicht werden können.



Ein Dankeschön für Oma und Opa – Kinder backten Kuchen und Plätzchen



Längst ist es Tradition, dass die Großmütter und -väter in der Gemeinde Pinnow im November einen wichtigen Termin in der Kita ihrer Enkelkinder haben. Die Kinder bereiten sich auf diesen Tag ganz besonders vor, backen gemeinsam mit den Eltern Kuchen, Plätzchen und Muffins, studieren mit ihren Erzieherinnen und Erziehern ein Programm ein und basteln kleine Geschenke. Und so duftete es auch am 19. November ganz festlich aus der Mensa des Deutsch-polnischen Jugend-, Bildungs- und Kommunikationszentrums in Pinnow,

als es wieder einmal in Richtung der Großeltern hieß: Danke, dass ihr immer für uns da seid! Stolz verfolgten die Omis und Opas die Gesänge und Tänze der Kleinsten, freuten sich über Lieder, die von den Größeren auf polnisch gesungen wurden, und waren gerührt über die weihnachtlichen Kunstwerke, die die Kleinen überreichten. Nach der Kaffeerrunde nutzten viele der betagten Gäste die Gelegenheit, sich in der Einrichtung umzuschauen und über den Kita-Alltag ihrer Enkel zu informieren.



Schließzeit der Amtsverwaltung Oder-Welse

Das Amt Oder-Welse ist zum Jahreswechsel 2015/16 vom 28. Dezember 2015 bis zum 03. Januar 2016 geschlossen. Einwohner haben jedoch die Möglichkeit, zusätzliche Sprechzeiten an den folgenden Tagen wahrzunehmen:

Mittwoch, 23. Dezember 2015, 9:00 - 12:00 und 12:30 - 15:00 Uhr

Montag, 04. Januar 2016, 9:00 - 12:00 und 12:30 - 15:00 Uhr

Der Sprechtag am Dienstag, dem 29. Dezember 2015 entfällt. In unaufschiebbaren Fällen ist die telefonische Erreichbarkeit am 29. Dezember 2015 unter der Telefonnummer 033335/7190 gegeben.



Weihnachtsgrüße

Sehr geehrte Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse, sehr geehrte Geschäftspartner, wir wünschen Ihnen ein besonders schönes Fest mit viel Raum und Zeit für die Familie und für besinnliche Gedanken. Gesundheit, Glück und Lebenssinn sollen Sie begleiten und Ihnen ein erfolgreiches neues Jahr bescheren.

Detlef Krause
Amtsdirektor Amt Oder-Welse

Gerd Regler
Ehrenamtlicher Bürgermeister
Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Wolfgang Säger
Ehrenamtlicher Bürgermeister
Gemeinde Mark Landin

Walter Henke
Ehrenamtlicher Bürgermeister
Gemeinde Passow

Walter Kotzian
Ehrenamtlicher Bürgermeister
Gemeinde Pinnow

Manfred Schroeder
Ehrenamtlicher Bürgermeister
Gemeinde Schöneberg

Oskar Viert ist der Älteste im Amt! Sein Rezept für langes Leben: Sport!

Am 20. November feierte Oskar Viert seinen 100. Geburtstag. Der Pinnower ist damit derzeit der älteste Einwohner des Amtes Oder-Welse. Die Gratulanten gaben sich sprichwörtlich die Klinke in die Hand: Die Kinder der Kita Pinnow trugen ein kleines Programm vor, die AWO Senioren schwelgten mit dem Jubilar in sportlichen Erinnerungen, die Familie kam in Pinnow zusammen, um das freudige Ereignis zu feiern. Amtsdirektor Detlef Krause gratulierte persönlich und überraschte das Geburtstagskind mit einer leckeren Torte und einem großen Blumenstrauß. Oskar Viert hat zwei Weltkriege unversehrt überstanden,



arbeitete zuletzt als Landwirt. Der Vater von drei Kindern ist stolzer Urgroßvater und genießt es, jede Minute an der frischen Luft zu verbringen. Sein Rezept für ein langes Leben: Sport!

Termine und Veranstaltungen

► **SA | 5.12. | 18:00 Uhr**
18 Uhr | Adventskonzert mit dem Berkholzer Kirchenchor, Dorfkirche Berkholz

► **19:00 Uhr** | Vereinsweihnachtsfeier SV 90 Pinnow, Vereinsheim

► **SA | 12.12. | 14:00 Uhr**
Bratapfelfest von Dorfverein und Speicherfreunden, Schöneberger Speicher

► **SA | 19.12. | 18:00 Uhr**
Glühweinabend des Dorfvvereins Felchow, Gutshaus Felchow

17:00 Uhr | Adventssingen des Dorfvereins Landin und der Kirchgemeinde, Kirche Niederlandin

► **SO | 20.12. | 13:00 Uhr**
Weihnachtsmarkt auf dem Gutshof Pinnow

► **DO | 31.12.**
Silvesterfeier Pinnow, Dorfgemeinschaftshaus Pinnow

19:30 Uhr | Silvesterfeier Schönow, historischer Fachwerksaal

Hochzeiten im Amt Oder-Welse

Der Amtsdirektor, Herr Detlef Krause, gratuliert zur Eheschließung von

Ingolf Betker und Kerstin Betker, geb. Kujoth aus der Gemeinde Pinnow am 13. November 2015



Foto: Mobiler Fotoservice Elke Hermann

Start für Vorbereitungen zur Rapsblüte 2016 – Verein „Zukunft Unteres Odertal“ koordiniert Veranstaltungen

Mit rund 20 Interessenten hat der Verein „Zukunft Unteres Odertal“ die Vorbereitung der 2. Rapsblütentage 2016 begonnen. Dorf- und Sportvereine, Imker, Fahrradverleih und Fahrvereine, Naturbegeisterte und Unternehmer zwischen Mescherin und Gellmersdorf wollen auch im kommenden Jahr das Naturerlebnis „Rapsblüte“ im Unteren Odertal mit ihren Angeboten abrunden. Die Rapsblütentage 2016 sollen am 7. und 8. Mai stattfinden. Die Koordinierung der einzelnen Veranstaltungen hat wieder der Verein „Zukunft Unteres Odertal“ übernommen.

Vereinsvorsitzender Detlef Krause informierte die Teilnehmer des Vorbereitungsgesprächs zunächst über die Ablehnung des Antrags auf Fördermittel aus dem LEADER-Programm zur Förderung des ländlichen Raumes. Mit diesen Mitteln sollte eine Grundausrüstung an professionellen und mehrfach nutzbaren Werbemitteln angeschafft werden. Der Verein ZUO hatte dazu die erforderlichen Eigenanteile in seinem Haushalt eingestellt. Doch bei der Punktevergabe durch den Regionalen Arbeitskreis der Region Unteres Odertal – Förderverein Nationalpark Unteres Odertal – wurde die erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht.

Mit Unverständnis reagierten die Anwesenden auf die Ablehnung der an vielen Stellen ehrenamtlich organisierten Veranstaltung, die bei



ihre Premiere in diesem Jahr überregional für positive Schlagzeilen gesorgt und ganz unterschiedliche Akteure zusammengebracht hatte. „Ich bin gefragt worden, ob die Rapsblüte das Alleinstellungsmerkmal der Region oder nicht viel mehr die Großschutzgebiete sein sollen. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Vereins Zukunft Unteres Odertal, den Nationalpark zu vermarkten, sondern Ziel des Vereins, das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben der gesamten Region am, im und mit dem Nationalpark zu fördern“, betonte Krause. Nichtsdestotrotz diente das Vorbereitungstreffen neben Absprachen zur Finanzierung und überregionalen Werbung auch ersten Vorschlägen zur Gestaltung. Ob Kaffee und Kuchen im historischen Ambiente, Radtouren, geführte

Wanderungen, Museumsbesuche oder Kremserfahrten – vor der goldgelben Kulisse der Rapsschläge können Besucher die Rapsblütentage aktiv erleben oder einfach nur den Farbrausch genießen. In Pinnow lädt die Gärtnerei der Uckermärkischen Werkstätten am 7. Mai zu einem Tag der offenen Tür ein. Das Feuerwehrmuseum in Kunow öffnet ebenfalls am 7. Mai extra für Interessenten. Und auch Imker Nico Heiden und seine Bienen werden in Kummerow wieder die Fragen neugieriger Besucher beantworten. Zur Diskussion steht weiterhin eine Stempel-Aktion: Besucher könnten Quizfragen beantworten oder erhalten an jeder Station einen Stempel, unter allen Sammlern werden anschließend kleine Preise in Verbindung mit den Rapsblütentagen verlost.

Hilfreiches Kartenmaterial und eine Übersicht über alle Veranstaltungsorte und Gastgeber sollen die Gäste auch im kommenden Jahr begleiten. Dazu werden bereits jetzt die Einträge entgegengenommen. Gemeldet werden sollten neben dem Titel oder Thema des Angebots zwingend Datum und Uhrzeit, der genaue Veranstaltungsort, Veranstalter, Kontaktdaten und auch Tipps für die Anreise mit verschiedenen Verkehrsmitteln sowie Besonderheiten. Wer sich in die Veranstaltung „Rapsblütentage 2016“ einbringen möchte, kann sich ab sofort anmelden, Kontakt: Zukunft Unteres Odertal, Gutshof 1, 16278 Pinnow, Tel.: 03 33 35 / 7190, Fax: 03 33 35 / 71 940, E-Mail: verein@zukunftunteresodertal.de. Das nächste Vorbereitungstreffen wird im Januar 2016 stattfinden.

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT ODER-WELSE

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Amtsdirektor Detlef Krause

Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19-0

Dienstzeiten des Amtes Oder-Welse:

Montag 8-15 Uhr | Dienstag 8-18 Uhr |

Mittwoch 8-15 Uhr | Donnerstag 8-17 Uhr | Freitag 8-12 Uhr

Sprechzeiten:

Dienstag 9-12 und 12.30-18 Uhr | Donnerstag 9-12 und 12.30-17 Uhr

Vertrieb: DVB

Das nächste Amtsblatt erscheint am **8. Januar 2016**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **14. Dezember 2015**.

